



BAD TABARZ

FR/861.06

IdentNr.:063308

3. Änderung

der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags der Gemeinde Bad Tabarz (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in der Sitzung vom 30.09.2020 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) beschlossen:

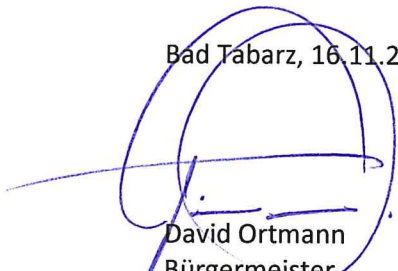
Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 6 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen und durch Folgendes ersetzt:
Schwerbehinderte (100 %) und Blinde, die laut ärztlicher Bescheinigung oder aufgrund eines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen sind, auch für die Begleitperson, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
3. § 7 Absatz 2 Nr. 4 der Satzung wird gestrichen.
4. § 8 Abs. 1 der Satzung wird gestrichen und durch Folgendes ersetzt:
Der Kurbeitrag wird um 50 % ermäßigt für Schwerbehinderte mit Behinderungsgrad von mindestens 50 %.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tabarz, 16.11.2020


David Ortmann
Bürgermeister